

BMF

**Umsatzsteuerliche Behandlung der Schulspeisung**  
**BFH-Urteil vom 12. Februar 2009 - V R 47/07**

- I. Mit o. a. Urteil vom 12. Februar 2009, das am 17. Juni 2009 auf den Internetseiten des BFH veröffentlicht wurde, hat der BFH Folgendes entschieden:

*„Die Umsätze aus der entgeltlichen Verpflegung von Lehrern und Schülern einer Ganztagschule durch einen privaten Förderverein sind weder nach dem UStG noch nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei.“*

Mit diesem Urteil hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung und die langjährige Verwaltungsauffassung bestätigt. Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, das Urteil im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und allgemein anzuwenden. Hierzu hat - wie in solchen Fällen üblich - BMF eine Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder in die Wege geleitet.

Nachvollziehbar ist, dass das Urteil bei betroffenen Fördervereinen für Unmut sorgt. Da jedoch die bisherige Rechtsauffassung bestätigt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass nur wenige Fördervereine tatsächlich einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Dies gilt umso mehr, als in einigen Bundesländern Schulverwaltungen und Fördervereine bereits seit längerem ausdrücklich auf die nunmehr vom BFH bestätigte Rechtsauffassung aufmerksam gemacht worden sind.

Ob und ggf. welche von der bisherigen Verwaltungsauffassung abweichenden Aussagen möglicherweise getroffen wurden, ist nicht bekannt. Sollten im Einzelfall Vertrauenstatbestände gesetzt worden sein, könnten Billigkeitsmaßnahmen für die Vergangenheit in Betracht kommen. Allein die Tatsache, dass eine Behandlung als steuerfrei bislang nicht beanstandet worden ist, reicht hierfür angesichts der eindeutigen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung allerdings nicht aus.

- II. Auch wenn nach der Entscheidung des BFH aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen für den klagenden Förderverein in dem entschiedenen Einzelfall keine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt, sieht das geltende Umsatzsteuerrecht vielfältige Möglichkeiten vor, Schulspeisung zu einem attraktiven Preis zu erbringen.

1. Steuerbefreiungen

- Nach § 4 Nr. 23 UStG ist unter anderem die Gewährung von Beköstigung durch Personen und Einrichtungen umsatzsteuerfrei, wenn diese überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen. Diese Steuerbefreiung kommt aber - wie vom BFH jetzt nochmals bestätigt - nur in Betracht, wenn die Verpflegungsleistungen durch den begünstigten aufnehmenden Un-

ternehmer (i. d. R. Schulträger) selbst erbracht werden. Voraussetzung ist zwar nicht, dass das Essen in der Schule bzw. durch den Schulträger selbst zubereitet wird, die Ausgabe der Schulspeisung muss aber durch den Schulträger selbst erfolgen.

- 
- Einen Weg hierzu hat der BFH in seinem Urteil aufgezeigt: Verkauft der Förderverein die Speisen und Getränke im Namen des Schulträgers, wären diesem die Leistungen zuzurechnen. Dann wäre auch die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG möglich.

Weiter ist es denkbar, dass der Förderverein die Schule bei der Essenausgabe unentgeltlich unterstützt. So entfaltet er keine unternehmerische Tätigkeit und seine Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Eine solche unentgeltliche Unterstützung wäre für die Umsatzsteuerfreiheit der dem Schulträger zuzurechnenden Beköstigung der Jugendlichen auch unschädlich.

- Darüber hinaus können gemeinnützige Vereine, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG im Rahmen ihres Zweckbetriebes auch Speisen und Getränke in Schulen umsatzsteuerfrei abgeben.

## 2. Ermäßigter Steuersatz

- Für die Fälle der (An-)Lieferung bzw. der Ausgabe der Schulspeisung durch Dritte (z. B. Caterer) enthält das nationale Umsatzsteuerrecht aufgrund der verbindlichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts keine Steuerbefreiung. Die (An-)Lieferung der Schulspeisung unterliegt aber gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. der Anlage 2 zum UStG dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, sofern lediglich eine reine Lebensmittellieferung erfolgt.
- Die Abgabe von Speisen in Schulen kann darüber hinaus dem ermäßigten Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG unterliegen, wenn sie durch eine gemeinnützige Körperschaft im Rahmen ihres Zweckbetriebs nach §§ 65 oder 66 AO erfolgt. Beispiel 4 des BMF-Schreibens vom 16. Oktober 2008 - IV B 8 - S 7100/07/10050 - (BStBl I S. 949) stellt dies ausdrücklich klar. Ob die Leistungen des Elternvereins im aktuellen Urteilsfall V R 47/07 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterlagen, hatte der BFH nicht zu entscheiden; daher enthält das Urteil keine diesbezüglichen Aussagen.

## 3. Kleinunternehmerregelung

Für Fördervereine, deren Gesamtumsatz im Vorjahr die Grenze von 17.500 € nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird, kommt zudem die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG in Betracht, mit der Folge, dass Umsatzsteuer grundsätzlich nicht erhoben wird.